

RS UVS Kärnten 1993/08/04 KUVS-856/1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.08.1993

Rechtssatz

Maßgebend für die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung der Überladung ist der Inhalt des für einen Sattelanhänger vorliegenden Einzelgenehmigungsbescheides und nicht die Eintragung im Zulassungsschein (Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at